

**Beschluss  
des Bundesrates****Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 897. Sitzung am 15. Juni 2012 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zur Inhaltsübersicht und  
zu Anlage 1.1 (zu § 2 Absatz 1)

- a) In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 1 wie folgt zu fassen:  
"§ 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung".
- b) Die Anlage 1.1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Das Muster "Fahrlehrerschein" ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) Das Wort "Fahrerlaubnisklassen" ist durch das Wort "Fahrlehrerlaubnisklassen" zu ersetzen.
    - bbb) Das Wort "Registriernummer" ist durch das Wort "Registernummer" zu ersetzen.
    - ccc) In der Fußnote ist zwischen dem Wort "zutreffend" und dem Wort "bitte" ein Komma einzufügen.

bb) Das Muster "Fahrschulerlaubnis" ist wie folgt zu fassen:

"

Fahrschulerlaubnis	
	Fahrschulerlaubnisse der Klasse(n): ..... erteilt am: _____ _____, den _____. (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
<input type="checkbox"/> Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern*)	
	Fahrschulerlaubnisse der Klasse(n): ..... erloschen am: _____ _____, den _____. (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)

\*) Falls zutreffend, bitte ankreuzen.

".

Begründung:

Anpassung an geltendes Recht.